

Steuertipp Juli 2021

Zu Unrecht versteuerte Gutscheine und Geldkarten

Damit Gutscheine oder Geldkarten im Wert von bis zu 44 EUR steuerfrei bleiben, wurden ab dem 01.01.2020 Kriterien gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) festgelegt. In einem aktuellen Schreiben vom Finanzministerium wurde ausgeführt, dass die Kriterien erst ab dem 01.01.2022 zwingend erforderlich sind. Für die Zeit vom 01.01.2020 bis einschließlich 31.12.2021 gibt es also eine Übergangsregelung, in dem die Kriterien noch nicht zwingend notwendig sind.

Hat der Arbeitgeber im Jahr 2020 für die Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten Lohnsteuer abgeführt, kann er die Lohnsteueranmeldungen nicht mehr ändern, weil die Lohnsteuerbescheinigungen bereits erstellt wurden. Für das Jahr 2021 kann die Besteuerung noch rückgängig gemacht werden bis die Lohnsteuerbescheinigung erstellt wird.

Arbeitnehmer haben über die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 die Möglichkeit, die Einkünfte um die zu Unrecht erfassten Sachbezüge zu mindern. Hierzu muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung vom Arbeitgeber beim Finanzamt einreichen.

Wird die Lohnsteuer im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung für die Sachbezüge nachversteuert, kann gegen den Lohnsteuerhaftungsbescheid Einspruch mit Begründung dieser Übergangsregelung eingelegt werden.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.